

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **55=75 (1909)**

Heft 49

PDF erstellt am: **17.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXV. Jahrgang.

Nr. 49.

Basel, 4. Dezember.

1909.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst U. Wille, Meilen; Oberst Fritz Gertsch, Bern.

Inhalt: Uebelstände in unsern Kriegsvorbereitungen. — Die Occupationsziele Spaniens im Riffgebiet. — An die Redaktion der Schweizer. Militärzeitung. — Ausland: Deutschland: Aerztmangel. Ausbau der Flotte. — Frankreich: Studium einer Reform der Kriegsgerichte. Provisorische Instruktion über das feldmarschmässige Gepäck der Infanterie. Französisches radio-telegraphisches Netz. Kraftwagenkompagnie. — Oesterreich: Das neue Artilleriematerial der Gebirgsartillerie. — England: Beförderungsverhältnisse. Jahresbericht des Armee-Veterinärdienstes.

Uebelstände in unsern Kriegsvorbereitungen.

Ein Berichterstatter einer westschweizerischen Zeitung, der früher Gegner der neuen Militär-Organisation war, hat seiner Zeitung vom Manöverfelde aus berichtet, dass die Fortschritte unter dem neuen Gesetze unverkennbar seien, und dass diejenigen, die seit 1905 regelmässig unsere Manöver besuchten, heute wohl kaum mehr zu den Gegnern des Gesetzes zählen würden. Das ist für uns erfreulich und wir möchten hinzufügen, dass in einigen Jahren die Fortschritte in Truppenführung und Truppenausbildung noch viel bedeutendere sein werden. Zu bedauern ist nur, dass sich diese Fortschritte auf andern Gebieten nicht im gleichen Masse bemerkbar machen, und wir möchten nun ein Gebiet streifen, auf dem Fortschritt ganz besonders wünschbar wäre.

Die Eingabe der Kreiskommandanten vom Jahre 1905 an das schweizerische Militärdepartement betreffs der neuen Militär-Organisation enthält folgenden interessanten Abschnitt: „Gemäss Mobilmachungsverordnung ist für den Kriegsfall auch für die eidgenössischen Truppeneinheiten nur je ein Mobilmachungsplatz vorgesehen. Meistens befinden sich dort aber nicht die deponierten Waffen und Ausrüstungen, sondern in den kantonalen Zeughäusern. Ein Mann, der z. B. der Pontonier-Comp. 3/II zugeteilt, dem Detachement St. Gallen angehört und in Genf sich aufhält, muss im Mobilmachungsfall seine deponierte Ausrüstung und Bewaffnung zuerst im Zeughaus St. Gallen fassen, um dann ausgerüstet nach Brugg jetzt Rapperswil zurückzufahren. So verhält es sich mehr oder weniger

bei allen eidgenössischen Truppenkörpern; es ist dies die notwendige Folge des bestehenden Dualismus, der nur dadurch gehoben werden kann, dass durch Aufstellung gesetzlicher Bestimmungen es ermöglicht wird, auch die Waffen- und Bekleidungsdepots etc. ohne Ausnahme an den Mobilmachungsort zu verlegen, wodurch die zur Zeit bestehende sehr schwerfällige Mobilisierung eine grosse Vereinfachung erfahren und an Zuverlässigkeit gewinnen müsste; es ersparte dies dem Staate und dem Manne Zeit und Geld. Es ist dabei nicht zu vergessen, dass es bei jedem Dienst Eintritt immer eine grössere Anzahl Leute gibt, deren Bekleidung ausgetauscht und ergänzt werden muss, was aber bis jetzt nur im Zeughause desjenigen Kantons geschehen konnte, zu dessen Detachement der Mann gehört. Das sind Uebelstände, die mit allen Mitteln so rasch wie möglich gehoben werden sollten, denn durch eine langsame oder mangelhafte Mobilisierung kann unter Umständen deren Endzweck sehr beeinflusst werden, vielleicht ganz fehlschlagen.“

Man sollte nun glauben, dass die von den Kreiskommandanten dargelegten Uebelstände, die für unsere Kriegsbereitschaft so bedeutungsvoll sind, unter der neuen Militär-Organisation beseitigt worden wären; dass dem nicht so ist, darüber belehrt uns ein von fachmännischer Seite geschriebener Artikel in Nr. 38 der Militärzeitung, betitelt: „Retablierung der persönlichen Ausrüstung“. Diesem Artikel kann entnommen werden, dass die Retablierung eidgenössischer Einheiten nur deswegen nicht auf allen Korps-Sammelplätzen vorgenommen werden könne, weil die Kantone über den anzuwendenden Abrechnungsmodus noch nicht übereingekommen